



Satzung (Hausordnung)

Gemeinde Starzach
Landkreis Tübingen



über die Benutzung der Starzacher
Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (Gesetzblatt Seite 1/2016) hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 26.09.2016 folgende

Satzung (Hausordnung) über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen

beschlossen:

Allgemeines

Die Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen wurden von der Gemeinde Starzach zur Nutzung für Veranstaltungen gebaut. Sie dienen grundsätzlich zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im informativen Bereich, wie Bürgerversammlungen, öffentlichen Anhörungen sowie zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Vereinsveranstaltungen.

Die Mehrzweckhallen dienen außerdem grundsätzlich der Durchführung des Sportunterrichts der Starzacher Grundschule. Die Durchführung des Schulsports und außerunterrichtliche Veranstaltungen der Grundschule Starzach dürfen durch die Abhaltung anderer Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

Weitere Benutzungsmöglichkeiten durch natürliche Personen oder durch juristische Personen des privaten Rechts zur Durchführung von Feierlichkeiten können durch die Gemeindeverwaltung nach den Vorgaben dieser Benutzungssatzung zugelassen werden.

Die Benutzungssatzung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich in einem der folgenden Starzacher Bürgerhäuser oder in einer der folgenden Starzacher Mehrzweckhalle bzw. auf den Außenanlagen der jeweiligen Einrichtung aufhalten:

- Bürgerhaus Bierlingen, Hauptstraße 11
- Dorfgemeinschaftshaus Börstingen, Rottenburger Straße 27
- Bürgersaal Börstingen, Bachstraße 9
- Bürgerhaus Felldorf, Lange Straße 1/1
- Bürgerhaus Sulzau, Neckarstraße 26
- Mehrzweckhalle Börstingen, Schulstraße 27
- Mehrzweckhalle Wachendorf, Imnauer Straße 50

Mit dem Betreten des jeweiligen Gebäudes bzw. der jeweiligen Außenanlage anerkennt die betreffende Person die Bestimmungen der Benutzungssatzung.

Auf die Benutzung der Räumlichkeiten besteht kein Rechtsanspruch.

§ 1 Nutzungsberechtigte Personen und Organisationen

- (1) Neben der Nutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen durch gemeindeeigene Einrichtungen sollen grundsätzlich und vorrangig Anträge von örtlichen Vereinen, der örtlichen Grundschule und von örtlichen gemeinnützigen, sozialen oder kirchlichen Einrichtungen/Organisationen bewilligt werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann Anträge zur Durchführung von privaten Festveranstaltungen von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts, welche ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren Firmensitz in der Gemeinde Starzach haben, nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung in folgenden Einrichtungen bewilligen:
 - a) Bürgerhaus in Starzach-Bierlingen
 - b) Dorfgemeinschaftshaus in Starzach-Börstingen
 - c) Bürgerhaus in Starzach-Felldorf
 - d) Bürgerhaus in Starzach-Sulzau
- (3) Im Rahmen der Ausübung der in Absatz 2 gewährten Ermächtigung ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, folgende Vorgaben zu beachten:
 - a) Ein Antrag zur Nutzung einer in Absatz 2 genannten Einrichtung darf frühestens zum 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem die Nutzung der Einrichtung stattfinden soll, gestellt werden. Früher gestellte Anträge sind zurückzuweisen.
 - b) Die Anzahl der Veranstaltungen für die in Absatz 2 genannten Einrichtungen sind auf insgesamt 3 Veranstaltungen im Kalenderjahr pro Einrichtung beschränkt. Bei mehr als 3 vorliegenden Anträgen des in Absatz 2 genannten Personenkreises entscheidet das Datum des Antragseinganges bei der Gemeindeverwaltung. Bei taggleichen Antragseingängen entscheidet falls nötig das Los.
- (4) Für die Durchführung von politischen Veranstaltungen wird grundsätzlich keine Nutzungserlaubnis erteilt.
- (5) Abweichend zu den Regelungen der Absätze (2) und (3) kann der Bürgermeister im Einzelfall nach eigenem Ermessen eine Nutzungsbewilligung erteilen.

§ 2 Antrag auf Überlassung

- (1) Die Überlassung eines Bürgerhauses oder einer Mehrzweckhalle, gegebenenfalls mit den dazugehörenden Nebenräumen und Einrichtungsgegenständen, ist durch den jeweiligen Interessenten mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeisteramt Starzach zu beantragen. Dabei ist die jeweilige Einrichtung, der Nutzungszweck und der genaue Zeitpunkt der Nutzung anzugeben.

- (2) Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung eines Bürgerhauses bzw. einer Mehrzweckhalle ist ein jeweils Verantwortlicher für die Veranstaltung zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen. Jede Änderung in der Person des Verantwortlichen ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Der Verantwortliche sorgt im Rahmen der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung für die Einhaltung der Regelungen dieser Benutzungssatzung.

§ 3 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Räumlichkeiten obliegt dem Gemeinderat, der durch die Gemeindeverwaltung vertreten wird.
- (2) Die Überwachung von Veranstaltungen ist Aufgabe des Hausmeisters. Ist der Hausmeister nicht anwesend, so hat ein Verantwortlicher des Antragstellers die notwendige Aufsicht auszuüben. Der Überwachende übt das Hausrecht aus und ist an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten zu sorgen. Seinen im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anweisungen und Entscheidungen ist von allen Benutzern unbedingt Folge zu leisten.

§ 4 Benutzungs- und Hallenbelegungsplan

- (1) Soweit regelmäßig Veranstaltungen in den Räumlichkeiten stattfinden, wird von der Gemeindeverwaltung ein Benutzungsplan aufgestellt. Dieser Plan ist von den Nutzern einzuhalten. Die örtlichen Vereine und Organisationen werden gebeten, rechtzeitig vor Jahresbeginn ihre regelmäßigen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Probe-, Übungs- und Festveranstaltungen der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Die antragstellenden Vereine werden vor der endgültigen Festlegung des Benutzungsplans gehört. Der Benutzungsplan wird bei Bedarf fortgeschrieben.
- (2) Die Schulleitung der Grundschule stellt vor Beginn eines neuen Schuljahres einen Hallenbenutzungsplan für den lehrplanmäßig vorgeschriebenen Sportunterricht auf und übergibt je eine Ausfertigung der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Hausmeister.
- (3) Außerplanmäßige Belegungstermine müssen rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung Starzach abgesprochen werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag nach Maßgabe des § 1 dieser Benutzungssatzung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (4) Die Räumlichkeiten sind zum Teil während der Ferienzeit geschlossen (Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten). Die Schließtage werden von der Gemeindeverwaltung über das Mitteilungsblatt rechtzeitig bekannt gegeben. Die Räumlichkeiten können bei Bedarf auch an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit entschädigungslos für die Benutzung gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

§ 5 Benutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Bei erkennbarer Zweckentfremdung kann die Genehmigung auch kurzfristig widerrufen werden. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Der Hausmeister bzw. der vom Verantwortlichen für die Veranstaltung mit der Aufsicht Beauftragte öffnet und schließt das Bürgerhaus bzw. die Mehrzweckhalle.
- (2) Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei Abhaltung der Veranstaltungen sämtliche gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, vor Erteilung der Benutzungserlaubnis zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Benutzungserlaubnis ersetzt nicht die sonst erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.
- (3) Der Veranstalter garantiert die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie der sonstigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung. Auf das Vorhandensein ausreichender Fluchtwege ist hierbei besonders zu achten.
- (4) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Räumlichkeiten jederzeit ohne Einschränkung zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bzw. von Personen, die vom Hausmeister explizit hierfür beauftragt wurden, bedient werden.
- (6) Der Veranstalter hat eine Brandwache bzw. eine Sanitätswache bereitzustellen, wenn dies entsprechend der Veranstaltungsart von der Gemeindeverwaltung angeordnet wurde. Außerdem hat er zu gewährleisten, dass durch die Einteilung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Veranstaltungsbetriebs sowie die Sicherheit und Ordnung in den Räumen jederzeit gewährleistet wird. Der Veranstalter hat die Kosten hierfür zu übernehmen.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (8) Sofern kein Übungs-/Probetrieb oder Schulsport abgehalten wird ist der Veranstalter für das Aufstellen, Entfernen und Reinigen der Tische und Stühle verantwortlich, ebenso muss der Veranstalter die genutzten Räumlichkeiten besenrein reinigen. Die Räumlichkeiten samt den Nebenräumen - insbesondere WC - sind nach Benutzung vollständig und besenrein an den Hausmeister zu übergeben. Bei übermäßiger Verschmutzung von Räumen, Einrichtungsgegenständen, der Küche oder der Toiletten ist eine Nassreinigung vorzunehmen. Die Tische und Stühle sowie die Bühne sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird.
- (9) Vom Veranstalter genutztes Geschirr, Gläser, Besteck, Aschenbecher usw. sind zu spülen und in die vorhandenen Kästen, Schränke usw. aufzuräumen. Fehlendes oder beschädigtes Besteck, Geschirr, Gläser usw. werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dem Veranstalter werden Besteck, Geschirr, Gläser usw. vor Beginn gegen Unterzeichnung übergeben. Ebenfalls wird nach Beendigung der Veranstaltung das Geschirr wiederum an die Gemeinde gegen Unterzeichnung übergeben.

- (10) Eine Ausschmückung bzw. Dekoration von Räumlichkeiten darf nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in Absprache mit dem zuständigen Hausmeister erfolgen. Beschädigungen am Gebäude und dessen Einrichtung dürfen dabei nicht entstehen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Die Ausschmückungs- und Dekorationsgegenstände sind vom Veranstalter grundsätzlich sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (11) Das Rauchen ist in allen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde verboten. Pyrotechnische Gegenstände dürfen in den öffentlichen Einrichtungen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig.
- (12) Die Veranstalter haben während der Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere bei der Gestaltung des Programms (auch bei der Verpflichtung fremder Gruppen) darauf zu achten, dass die Benutzung der Räumlichkeiten in sittlich würdigem Rahmen erfolgt, dass insbesondere keine sittlichkeitsverletzenden Darbietungen und Vorträge stattfinden. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- (13) Bei der Abhaltung von Festveranstaltungen kann die Gemeindeverwaltung verlangen, dass ein rutschfester Schutzboden vom Veranstalter zu verlegen und nach der Veranstaltung wieder durch den Veranstalter zu entfernen ist.
- (14) Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner nicht über Gebühr gestört werden.
- (15) Der Veranstalter ist für die Ausweisung und die Sicherheit der Parkplätze und für die gesamte Außenanlage mit den Zuwegen verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge. Der Veranstalter hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten und die Eingangsbereiche der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind freizuhalten. Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge müssen wenn notwendig abgeschleppt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Außenanlage samt Parkplatz gereinigt zu übergeben.
- (16) Der Veranstalter hat sich vor Beginn einer Veranstaltung von der ordnungsgemäßen Funktion der Notbeleuchtung zu überzeugen. Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

§ 6 Besondere Nutzungsregelungen zur Nutzung der Mehrzweckhallen für den Übungs-/Probetrieb und Sportunterricht

Neben den Regelungen des § 5 gelten für die Nutzung der Starzacher Mehrzweckhallen im Rahmen von Übungs-/Probetrieben und im Rahmen des Schulsports zusätzlich folgende Regelungen:

- (1) Wird dem Antragsteller eine Mehrzweckhalle zur Durchführung eines Übungs- oder Probetriebs sowie zur Abhaltung des Sportunterrichts überlassen, so darf die Halle nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen betreten und benutzt werden. Dieser ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss vor allem sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Räume nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die Geräte sind von den Benutzern selbst auf- und abzubauen. Dabei ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen, um insbesondere Beschädigungen des Bodens und der Wände zu vermeiden. Geräte und Turnmatten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
- (2) Die Mehrzweckhallen dürfen entsprechend dem Benutzungsplan bis 22.00 Uhr benutzt werden. Sie müssen um 22.30 Uhr einschließlich der Dusch- und Umkleieräume geräumt sein.
- (3) Der Hallenbereich darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, die eine abriebfeste Sohle haben. Die Schuhe sind im Umkleideraum zu wechseln.
- (4) Sämtliche Sportarten und Übungen, die eine Beschädigung der Halle oder der Geräte befürchten lassen, dürfen nicht ausgeübt werden. Bei Ballspielen dürfen nur Hallenbälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und noch nicht im Freien verwendet wurden.
- (5) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeinde aufgestellt und aufbewahrt werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
- (6) Das Betreten eines Technik-, Regie- oder Küchenraumes ist im Rahmen des Übungs-/Probetriebs sowie während des Sportunterrichts nicht gestattet.

§ 7 Gebühren

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt wird.

§ 8 Zu widerhandlung gegen die Benutzungssatzung

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung können Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räumlichkeiten des jeweiligen Bürgerhauses bzw. der jeweiligen Mehrzweckhalle ausgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragter oder der Hausmeister sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtungen der Räumlichkeiten beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmung der Benutzungssatzung verstoßen,
 - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leisten,aus der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zu entfernen.

Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden, bzw. gilt als übertragen, wenn die obengenannten Personen nicht anwesend sind.
- (3) Der Veranstalter bleibt im Falle eines Verstoßes gemäß Absatz (2) zur vollen Bezahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, die Einrichtung und der Außenbereich erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters. Die Vereine haften für ihre Mitglieder.
- (2) Der jeweilige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen, Nebenräumen, der Küche, den Vereinsräumen, den Geräten und den Zugängen zu den Anlagen stehen.
- (3) Der Veranstalter verzichtet auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte. Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer Absicherung sämtlicher zu tragenden Risiken besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Eine Freistellungserklärung muss der Gemeindeverwaltung vom Veranstalter vorliegen, ansonsten ist eine Überlassung der Räumlichkeiten aus haftungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen, Nebenräumen, Küche, Geräten, der Außenanlage und der Zufahrtswege durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.
- (5) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben oder beheben zu lassen.
- (7) Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung der jeweiligen Räumlichkeiten samt deren Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen ohne jegliche Gewährleistung. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstigen von Benutzern, Veranstaltern oder Besuchern eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungssatzung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmung dieser Benutzungssatzung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.
- (3) Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Starzach-Börstingen in der Fassung vom 01. März 2010, die Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses in Starzach-Bierlingen, die Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses in Starzach-Sulzau , die Satzung über die Benutzung des Bürgersaales im Verwaltungsgebäude in Starzach-Börstingen, die Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle in Starzach-Börstingen, die Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses in Starzach-Felldorf und die Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle in Starzach-Wachendorf, jeweils in der Fassung vom 15. Mai 2001, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, den 27. September 2016

Thomas Noé
Bürgermeister